

30. Verwendungsnachweis

30. Verwendungsnachweis

¹Der Sachbericht des Verwendungsnachweises gemäß Nr. 20 Satz 2 muss zusätzlich folgende Punkte enthalten:

- Bestätigung über das Erreichen der Mindestteilnehmerzahl der jeweils durchgeführten Module und Gesamtanzahl,
- durchgeführter Unterrichtsinhalt sowie sonstige Maßnahmen (auch für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation),
- durchgeführte Unternehmungen,
- Unterrichtsatmosphäre und Herausforderungen bei der Durchführung,
- Erfahrungen der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer zum Nutzen der Maßnahme, Erfolge und Beispiele sowie
- Anregungen für Verbesserungsmöglichkeiten (Kursinhalt und Durchführung).

²Ein Formular für den Sachbericht inklusive einer statistischen Erfassung wird zur Verfügung gestellt. ³Die Teilnehmerliste nach Nr. 29 ist Teil des Verwendungsnachweises.